

STELLUNGNAHME

des Hochschullehrerbunds *h/b* – Landesverband Brandenburg zum Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

Mit der geplanten Novellierung des Hochschulgesetzes lässt das Land Brandenburg erkennen, dass es wichtige Impulse zur Stärkung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) setzen möchte. Besonders hervorzuheben ist hier die Einführung eines eigenständigen Promotionsrechts für HAW, mit dem das Landeshochschulgesetz an Vorbilder in den Hochschulgesetzen anderer Bundesländer, wie Berlin, Hessen, NRW und Sachsen-Anhalt anschließt. Dies ist ein wichtiger und konsequenter Schritt, der die angewandte Forschung im Land Brandenburg und deren Vernetzung mit Partnern in der Region, in Wirtschaft und Gesellschaft, weiter stärken kann. Wie die nachfolgende Einzelkritik aufzeigt greift die geplante Einführung des Promotionsrechts für die brandenburgischen HAW jedoch zu kurz. Wünschenswert wäre die Verankerung des Promotionsrechts direkt an forschungsstarken HAW, so wie dies beispielsweise in Hessen und Sachsen-Anhalt der Fall ist. In diesem Zusammenhang ist auch die geplante Präzisierung der „Qualität der Promotion“ als Berufungsvoraussetzung sehr zu begrüßen (§ 43).

Der *h/b* Brandenburg nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass das Land Brandenburg dazu beitragen möchte, das Problem der Personalgewinnung an HAW zu beheben. Das konkret in den Blick genommene Instrument der „Qualifizierungsprofessur“ ist dazu jedoch nicht geeignet, weil es das typenbildende Profil der HAW-Professur verwässert. Gerade die mehrjährige, erfolgreiche außerhochschulisch erworbene Berufspraxis ist ein Alleinstellungsmerkmal der HAW-Professur, das nicht durch eine hochschuleitig initiierte, marginale Praxisphase neben einer Professur erworben werden kann. Hier rät der *h/b* Brandenburg dazu, die bekannten Probleme bei der Personalgewinnung an HAW durch eine deutliche Steigerung der Attraktivität der HAW-Professur zu stärken. Dies wäre z.B. durch mehr Zeit für Forschung, etwa durch eine flächendeckende Lehrdeputatsreduktion, die mehr Raum für angewandte Forschung lässt, die Einführung einer Stelle für wissenschaftliche Mitarbeit pro Professur oder die Anhebung der Besoldung auf W3-Niveau möglich. Der *h/b* Brandenburg erinnert in diesem Zusammenhang an seine Forderungen der Kampagne „Erfolg braucht HAW“ und das dazugehörige an die Landespolitik adressierte Positionspapier (https://www.hlb.de/fileadmin/hlb-global/downloads/Positionen/2021-03_hlb-Kampagne_Erfolg_braucht_HAW_-_Positionspapier.pdf).

Die nachfolgend genannten Änderungsbedarfe sollen aufzeigen, wie die spezifische Rolle der Professorinnen und Professoren der HAW als Akteurinnen und Akteure im Innovations-

system noch nachhaltiger gestärkt und Impulse aus der angewandten Forschung besser für Wirtschaft und Gesellschaft genutzt werden können. Dazu gehören auch eine klare Regelung von Evaluationsverfahren unter maßgeblicher Beteiligung der Professorinnen und Professoren (§ 28) sowie deren eigenverantwortliche Planung und Durchführung von Dienstreisen (§ 46).

Zu § 2 – Hochschulen; Verordnungsermächtigung

Änderungsbedarf:

Die Einführung der Bezeichnung „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ist ein längst überfälliger Schritt, der den hohen Stellenwert der angewandten Forschung an diesem Hochschultyp hervorhebt. Darüber hinaus sollen die Hochschulen hochschulartunabhängig alphabetisch aufgezählt werden. Nur dies würde der Gleichwertigkeit der Hochschulen entsprechen.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss 1 BvR 216/07 vom 13. April 2010, veröffentlicht am 27. Juli 2010, festgestellt, dass sich Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, denen die eigenständige Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre übertragen worden ist, auf die Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Forschung (Art. 5 Abs. 3 GG) berufen können.

Das Bundesverfassungsgericht begründet seine Auffassung im Wesentlichen damit, dass Bundes- und Landesgesetzgeber die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in den vergangenen Jahren „einander angenähert“ haben. Im Einzelnen führt das Bundesverfassungsgericht Argumente auf, die nachfolgend ausschnittsweise wiedergegeben werden:

- Die wesentlichen Aufgaben und Ausbildungsziele wurden in den vergangenen Jahren für alle Hochschularten einheitlich normiert.
- In den Landesgesetzen wird die Freiheit von Forschung und Lehre, zumeist unter ausdrücklicher Nennung von Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG, auch für Hochschulen für angewandte Wissenschaften garantiert.
- Hochschulen für angewandte Wissenschaften werden Forschungsaufgaben übertragen.
- Aufgaben der Hochschulen und Ziele des Studiums werden unabhängig von der Hochschulart normiert: „Einerseits sind auch für die Universitäten Ausbildungsaufgaben zentral, sodass die Universitätslehre notwendig auf Prüfungsordnungen ausgerichtet und durch Studienpläne gesteuert wird, ohne dass dadurch der Wissenschaftscharakter der Lehre an Universitäten in Frage gestellt würde. Andererseits kann es ebenso wie bei Universitäten Aufgabe einer Fachhochschule oder der in ihr tätigen Professoren sein, ihren Studierenden im Rahmen der Ausbildungsaufgaben wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden zu vermitteln sowie sie zu wissenschaftlicher Arbeit zu befähigen.“
- Die Zulassungsvoraussetzungen der Studierenden wurden angeglichen.

- „Lehre im Sinne des Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG ist nicht nur, was sich als kommuniziertes Resultat eigener Forschung erweist. Für den Fachhochschullehrer folgt die Anforderung, die Forschungs- und Erkenntnisentwicklungen auf seinem jeweiligen Wissenschaftsgebiet permanent zu verfolgen, zu reflektieren, kritisch zu hinterfragen und für seine Lehre didaktisch und methodisch zu verarbeiten, schon aus der Formulierung der für Hochschulen für angewandte Wissenschaften gesetzlich normierten Aufgaben und Ausbildungsziele.“
- „Schließlich haben sich Annäherungen zwischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Zuge des so genannten Bologna-Prozesses ergeben, die erkennen lassen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers auch Hochschulen für angewandte Wissenschaften als wissenschaftliche Ausbildungsstätten angesehen werden sollen.“

Zu § 28 – Qualitätssicherung, Evaluation der Lehre

Änderungsbedarf:

Absatz 1 am Ende soll wie folgt ergänzt werden:

„Die interne Evaluation umfasst auch die Qualität der Verwaltungsarbeit und den Umsetzungsstand bundes- und landesrechtlicher Vorgaben sowie den Stand der Rechtsprechung für das Satzungsrecht der Hochschulen.“

Absatz 2 soll nach Satz 2 wie folgt ergänzt werden:

„Im Rahmen der Bewertung der Lehre können die Studierenden als Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragt und die gewonnenen Daten verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten dürfen nur dem Fakultätsrat und der Hochschulleitung bekannt gegeben und nur für die Bewertung der Lehre verwendet werden.“

In Absatz 2 soll der bisherige Satz 3 wie folgt ersetzt werden:

„Die Professorinnen und Professoren wirken an der Erarbeitung der Evaluationsverfahren, insbesondere der Evaluationskriterien, mit. Die Studierenden werden angehört.“

In Absatz 2 soll der letzte Satz wie folgt formuliert werden:

„Das Nähere, insbesondere zum Verfahren der internen Evaluation und der dabei anzuwendenden Evaluationskriterien, regelt die Hochschule in einer Satzung, in der sie die erforderlichen Regelungen trifft.“

Begründung:

1. Fachkompetenz der Studierenden

Die Rückmeldung von Studierenden im Lerngeschehen ist zwar sicher wichtig. Der **hlb** Brandenburg zweifelt nicht daran, dass hier wertvolle Informationen enthalten sein können, den Lernprozess zu fördern. In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf hinzuweisen, dass andere Bewertungsmechanismen auch denkbar und praktisch umsetzbar sind (zum

Beispiel eine Kommission, die aus anderen Professorinnen und Professoren besteht).

Unstreitig greifen Regelungen, nach denen der Einzelne evaluiert wird, in die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG ein. Die Evaluationsordnungen stellen keine Rechtfertigung für einen Grundrechtseingriff dar. Eine Rechtfertigung ergibt sich gerade auch nicht aus der Lernfreiheit der Studierenden nach Art. 12 GG. Diese soll dem Studierenden nur die freie Wahl der Ausbildungsstätte und den Zugang zu Ausbildungsinhalten gewährleisten. Mithin wäre neben der Möglichkeit einer Kommission aus anderen Professorinnen und Professoren auch eine jährliche Befragung der Studierenden zum Studienangebot der Hochschule und des Fachbereichs unter Zuhilfenahme eines Fragebogens mit allgemeinen Fragen (z. B. wie die Studiensituation insgesamt eingeschätzt wird) rechtmäßig und ausreichend. Die Evaluation im bisherigen Sinne beizubehalten, ist daher nicht erforderlich, weil genug ebenso taugliche, aber mildere Mittel vorhanden sind. Denkbar wäre zudem, die Qualitätssicherung der Lehre im Berufungsverfahren zu implementieren, beispielsweise durch obligatorische Fortbildungen.

2. Evaluationspraxis greift in die Lehrfreiheit ein

Die Qualität der Lehre ist gerade über den Inhalt und die methodische und didaktische Gestaltung feststellbar. Das wiederum tastet die Lehrfreiheit in ihrem Kern an. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass schon an der Fachkompetenz der Studierenden, Lehre zu bewerten, zu zweifeln ist. Eine Lehrevaluation, die die Art und Weise und die methodisch didaktische Gestaltung der Lehre zum Gegenstand hat, kann im Grunde genommen nur von solchen Personen oder Gremien ausgeführt werden, die nach Qualifikation und Zusammensetzung in der Lage sind, Aussagen über die Qualität der wissenschaftlichen Lehrleistungen zu treffen. So ist es etwa bei der Berufungskommission auch gesetzlich vorgesehen (vgl. Hufen, Rechtsfragen der Lehrevaluation an wissenschaftlichen Hochschulen, Bonn 1995). Dies muss insbesondere dann gelten, wenn die Evaluation als Maßstab für die Vergabe von Leistungsbezügen herangezogen wird (was grundsätzlich nicht in Art. 5 Abs. 3 GG eingreift, vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004, Az. 1 BvR 911/00, juris: Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG enthält kein Verbot, die Mittelverteilung an die Bewertung wissenschaftlicher Qualität zu knüpfen). Hier liegt es am Gesetzgeber, diese Grundsätze in eine entsprechende runderneuerte Regelung zur Evaluation mit einfließen zu lassen. Diese Chance lässt der Gesetzesentwurf aus.

3. Hinreichende Beteiligung der Professorinnen und Professoren

Das Verfahren zur Lehrveranstaltungsevaluation muss also eine hinreichende Beteiligung der Professorinnen und Professoren am Evaluationsprozess sicherstellen und somit wissenschaftsadäquat ausgestaltet sein. Insbesondere die Evaluationskriterien sind nach neuer Rechtsprechung von herausragender Bedeutung für die verfassungsrechtlich gebotene Wissenschaftsadäquanz des Evaluationsverfahrens (VGH Mannheim, Urteil vom 19. Dezember 2019, Az. 9 S 838/18, juris).

Aufgrund der überragenden Bedeutung ist dies im Gesetzestext herauszustellen. Wie diese Satzung auszusehen hat, ergibt sich dabei aus der genannten, dezidierten Rechtsprechung des VGH Mannheim. Insbesondere müssen in der Satzung die allgemeinen, fach- bzw. fakultätsübergreifenden Leitlinien bzw. Evaluationskriterien enthalten sein.

3. Datenschutz

Wenn die Studierenden befragt werden, sollte klargestellt werden, dass eine Bewertung anonym erfolgt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Volkszählung aus 1983 die informationelle Selbstbestimmung ausdrücklich als Grundrecht anerkannt (Art. 2 Abs. 1 in Verb. mit Art. 1 Abs. 1 GG). Hierbei ist zu beachten, dass die Professorinnen und Professoren auch im Amt Grundrechtsträger sind und sich auf das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung berufen können. Weil durch Lehrevaluationen die informationelle Selbstbestimmung betroffen sein kann, dürfen Daten nur insoweit erfasst werden, als dies für die Erfüllung der im Gesetz bestimmten Aufgaben notwendig ist (Grundsatz der „Datensparsamkeit“).

4. Rechtskonforme Satzungen

Das vom **hlb** seinerzeit initiierte Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 19. Dezember 2019, Az. 9 S 838/18, juris, zeigt, dass der Rechtsprechung gerade im Rahmen des Satzungsrechts eine gewichtige Kontrolle zukommt. In diesem Verfahren wurde festgestellt, dass die auf die Evaluation von Lehrveranstaltungen bezogenen Regelungen der Evaluationssatzung der betroffenen Hochschule inhaltlich nicht hinreichend bestimmt waren. Nach der Beobachtung des **hlb** dürfte das auf einige Hochschulen bundesweit zutreffen. Das in der Evaluationssatzung geregelte Verfahren zur Lehrveranstaltungsevaluation muss nach dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eine hinreichende Beteiligung der Professorinnen und Professoren am Evaluationsprozess sicherstellen und somit wissenschaftsadäquat ausgestaltet sein. Diesen Erfordernissen wurde die in Rede stehende Satzung nicht gerecht. Sie enthielt beispielsweise keine allgemeinen, fach- bzw. fakultätsübergreifenden Leitlinien bzw. Evaluationskriterien, obwohl diese von herausragender Bedeutung für die verfassungsrechtlich gebotene Wissenschaftsadäquanz des Evaluationsverfahrens sind. Denn die Evaluation greift, so der Verwaltungsgerichtshof, in die durch Art. 20 Abs. 1 LV, Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützte Lehrfreiheit der Professorinnen und Professoren ein, auch deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung werde durch die Evaluation berührt.

Vor diesem Hintergrund muss auch die zwingende Einbeziehung der Rechtsprechung Eingang in den Gesetzestext finden, um eine Kontrolle anhand der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Zu § 33 – Promotionskolleg der Fachhochschulen; Verordnungsermächtigung

Änderungsbedarf:

Das Promotionsrecht soll den HAW verliehen werden bzw. forschungsstarken Fachrichtungen und Fachbereichen an diesen. Hier ein Best-Practice-Bespiel aus dem Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt § 18 Absatz 1, Satz 3 ff.:

„Einer Hochschule für angewandte Wissenschaften kann durch besonderen Verleihungsakt des Ministeriums das Promotionsrecht für solche Fachrichtungen und Fachbereiche zuerkannt werden, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat. Die

Verleihung kann unter Bedingungen erfolgen. Die Ergebnisse der Verleihung sind nach zehn Jahren zu evaluieren. Das Ministerium wird ermächtigt, Näheres, insbesondere Kriterien und Verfahren zur Feststellung der ausreichenden Forschungsstärke sowie Grundsätze der Evaluierung, durch Verordnung zu regeln.“

Begründung:

Der **hlb** Brandenburg begrüßt ausdrücklich die Einführung des Promotionsrechts für Fachhochschulen in Brandenburg. Damit ist Brandenburg das siebte Bundesland mit einer Regelung für das Promotionsrecht für HAW. Die Schaffung einer gemeinsamen Einrichtung der Fachhochschulen, der das Promotionsrecht verliehen werden kann, baut jedoch unnötige Hürden auf, insbesondere wenn eine Zusammenarbeit mit Universitäten in die Kooperationsvereinbarung des Promotionskollegs aufgenommen werden soll. Die Fachbereiche bzw. Fakultäten der Universitäten haben überwiegend nicht in den bisherigen kooperativen Promotionsverfahren den an sie gestellten Erwartungen als verlässliche Partnerinnen für Promotionsverfahren mit HAW entsprechen können.

In den Bundesländern Hessen und Sachsen-Anhalt ist das Promotionsrecht bereits Realität geworden. Dort hat der Gesetzgeber keine separate Einrichtung vorgeschrieben als Voraussetzung für die Verleihung des Promotionsrechts. Jenen Bundesländern, die die Gründung einer solchen Einrichtung als Voraussetzung für die Vergabe des Promotionsrechts gemacht haben, ist die Umsetzung des Promotionsrechts auch nach mehreren Jahren nicht gelungen. Beispielhaft sei hier Baden-Württemberg erwähnt, wo nach der Einführung einer Promotionsregelung für Verbünde von HAW die Umsetzung dieser bereits seit acht Jahren aufgeschoben wird. Im Klartext heißt das, dass die HAW in Baden-Württemberg trotz einer vor acht Jahren eingeführten Regelung im Hochschulgesetz immer noch nicht über ein eigenständiges Promotionsrecht verfügen. Insofern ist die Gründung gemeinsamer Promotionskollegs als Voraussetzung für das Promotionsrecht nicht zielführend.

Best-Practice-Beispiele liefern vielmehr die Regelungen in den Hochschulgesetzen von Hessen und Sachsen-Anhalt, in denen forschungsstarken Fachrichtungen und Fachbereichen das eigenständige Promotionsrecht verliehen werden kann. Dies stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber den Professorinnen und Professoren an Universitäten dar, die eine solche Forschungsstärke nicht über ihre aktive Dienstzeit regelmäßig nachweisen müssen. Für einen Anfangszeitraum betrachten wir eine solche Übergangsregelung als vertrauensbildende Maßnahme.

Die HAW brauchen das Promotionsrecht für die Entfaltung ihres Potenzials in der anwendungsorientierten Forschung insbesondere auch für die Region und als Anreiz für ihre wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – denn wozu sollten gute Absolventinnen und Absolventen drei oder mehr Jahre an der HAW in der Forschung arbeiten, wenn sie dabei nicht promovieren können? Fachhochschulen ohne Promotionsrecht könnten sie daneben auch gar nicht befristet beschäftigen (jedenfalls nicht auf Grundlage von Haushaltsmitteln) weil es an dem dafür nach WissZeitVG erforderlichen Befristungsgrund „Weiterqualifika-

tion“ mangelt. Das Promotionsrecht für HAW eröffnet geeigneten Absolventinnen und Absolventen der HAW die Möglichkeit, anwendungsorientiert zu forschen, stärkt den Wissens- und Technologietransfer in die Region, unterstützt damit maßgeblich die Schließung der bestehenden Innovationslücke und bildet dringend benötigte wissenschaftliche Nachwuchskräfte für Wirtschaft und Gesellschaft aus.

Zu § 43 – Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

Die Anpassung der Formulierung bezüglich der Anforderungen an die Promotion als Nachweis der besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (Absatz 1, Nr. 3) von bisher „qualifizierte Promotion“ hin zu „Qualität der Promotion“ ist zu begrüßen.

Die geänderte Formulierung steht im Einklang mit den Qualitätsanforderungen aus der Rechtsprechung und der Literatur. Zudem wird deutlich, dass die Qualität der Promotion und nicht deren Benotung im Vordergrund steht. Letzteres ist insbesondere mit Blick auf die wachsende Internationalisierung bei im Ausland erworbenen Promotionen (keine Benotung oder abweichende Benotungsstandards) von Bedeutung.

Ebenfalls zu begrüßen ist der neu eingeführt Satz 2. Die Erweiterung der Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübten beruflichen Praxiserfahrungen auf Fälle, in denen über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren der überwiegende Teil der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer Praxis erbracht wurde, trägt der tatsächlichen Ausgestaltung der Lebensläufe einer Vielzahl der heutigen Bewerber auf eine HAW-Professur Rechnung.

Zu § 46 – Dienstrechtliche Sonderregelungen

Änderungsbedarf:

Absatz 1, Satz 3; 2. Halbsatz sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

In Absatz 1, Satz 3; 2. Halbsatz heißt es:

„Dienstreisen, die der Wahrnehmung von Lehr- oder Prüfungsverpflichtungen entgegenstehen, bedürfen der dienstrechtlichen Genehmigung durch die Dekanin oder den Dekan.“

Diese Regelung steht im Widerspruch zu § 44 Absatz 1 Satz 1:

„Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst durch Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie durch Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses **selbstständig** wahr.“

Zur selbstständigen Wahrnehmung der Dienstaufgaben gehört auch deren Priorisierung, insbesondere im Fall zeitlich kollidierender Dienstaufgaben – hier: Forschungsreise und an-

gekündigte Lehrveranstaltung. Die Auflösung solcher Kollisionen bei der Ausübung der Dienstaufgaben ist – im Gegensatz zu Laufbahnbeamten – dem betreffenden Professor bzw. der betreffenden Professorin zu überlassen.

Nach Ansicht der Rechtsprechung kann die Leitung des Fachbereichs die ihr zukommenden Aufgaben ausreichend wahrnehmen, wenn geplante Reisen ihr gegenüber rechtzeitig *angezeigt* (nicht: genehmigt!) werden. (s. OVG Münster, Urt. v. 03.02.1998, Az. 6 A 4879/96, juris)

Die mit Absatz 1 Satz 3 angeordnete Genehmigungspflicht läuft somit der Systematik der selbstständigen Wahrnehmung der Dienstaufgaben und der dargestellten Rechtsprechung zuwider. Eine Genehmigungspflicht kann sich folglich nur auf reisekostenrechtlichen Vorschriften beschränken.

Zu § 49 – Qualifizierungsprofessorinnen und Qualifizierungsprofessoren

Änderungsbedarf:

Die Vorschrift soll ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Personalgewinnung und -entwicklung unterliegen an HAW besonderen Bedingungen. Bei ihrer Berufung müssen Professorinnen und Professoren an HAW besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden nachweisen, die sie während einer mehrjährigen beruflichen Praxisphase außerhalb der Hochschule erbracht haben. Eine innerhochschulische Qualifizierungsphase während oder nach der Promotion gibt es an HAW nicht. Für die Phase der außerhochschulischen Berufspraxis gibt es wiederum keine strukturierten Wege; geregelt ist allein der Zugang zur Professur an einer HAW über die Einstellungs Voraussetzungen.

Die in den Einstellungs Voraussetzungen niedergelegte qualifizierte außerhochschulische Praxiserfahrung kann nicht durch eine Bewährung im Professorenamt (wie etwa beim Tenure Track) erlangt werden. Die außerhochschulische Praxis stellt das typenbildende Alleinstellungsmerkmal der Professorinnen und Professoren an den HAW dar und darf aus diesem Grund auch nicht verwässert werden. Nicht zuletzt aus diesem Grund geht die Empfehlung des Wissenschaftsrats in seinen „Empfehlungen zur Personalgewinnung und -entwicklung an Fachhochschulen“ dahin, solche Instrumente gerade nicht bei den HAW einzuführen (Drucksache 5637-16, 21.10.2016, dort Seite 15 f.).

Anderenfalls wäre das Wesen der HAW – die miteinander verwickelte anwendungsnahe Lehre und Forschung – gefährdet. Ihr spezifisches Profil dürfen die HAW im Sinne unserer Gesellschaft nicht aufgeben, die Akademikerinnen und Akademiker mehr denn je dringend braucht, die die aktuellen Herausforderungen regional und global anwendungsorientiert lösen können.

Zu § 71 – Organisatorische Grundeinheiten; Verordnungsermächtigung

Änderungsbedarf:

Die Normierung soll erweitert und präzisiert werden:

„Auf Vorschlag der Fachbereiche /Fachbereichsräte beschließt der Akademische Senat die Einrichtung fachbereichsübergreifender Institute für die Forschung. Institute sind themenorientierte Zusammenschlüsse von Wissenschaftlern, Professuren und wissenschaftlichen Einrichtungen, die interdisziplinär zusammenarbeiten. Diese Institute sollen zeitlich befristet sein und periodisch evaluiert werden. Sie sollen eine eigene Infrastruktur und Ressourcenverantwortung haben.“

Begründung:

Gegenüber der jetzigen Humboldt'schen Struktur soll mit neuen Strukturelementen in den Hochschulen insbesondere im Vergleich zu vielen internationalen Hochschulen hiermit ein höherer Freiheitsgrad für eine maßgebliche Erhöhung von Drittmitteln erreicht werden, was in der jetzigen Struktur der Hochschulen nicht gegeben ist. Angestrebt wird daher das Installieren von neuen Strukturelementen in den Hochschulen mit dem Ziel, das Gründen freier Institute mit eigenem Budget zu ermöglichen und zu motivieren.

Der Anspruch liegt hierzu darin, eine stärkere haushalts- und budgetbezogene Kompetenz des Akademischen Senats einzufordern. Das ermöglicht BbgHG § 71 zwar schon in (1) S. 2 *„Die Vorschriften über Fachbereiche finden auf Fakultäten oder andere organisatorische Grundeinheiten entsprechende Anwendung.“*

Darüberhinausgehend ist der Akademische Senat bei der gestaltenden Mitwirkung in der Budgetverteilung einzubeziehen, damit in § 64 und letztlich tangierend auch § 65 zu betrachten, insbesondere mit Bezug zu fachbereichsübergreifenden Instituten.

Als Vorlage dient hier die im LHG von Baden-Württemberg neben § 15 (7) S. 2 insbesondere § 40 (5) *Aufgaben der Forschung, Forschungseinrichtungen*, in dem eine Regelung für Zentraleinheiten mit Budget und Ressourcenrecht bereits enthalten ist.

Kritik: Fehlende Regelung zu Sprecherausschuss und Schiedsstelle

Erster Änderungsbedarf:

Es ist eine zusätzliche Regelung etwa als § 67a „Sprecherausschuss der Professorinnen und Professoren“ etwa mit folgendem Inhalt einzufügen:

„(1) Der Sprecherausschuss vertritt die Belange der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 61 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 in Fragen von Lehre und Forschung sowie bei Personalangelegenheiten, die die Gruppe insgesamt oder einzelne Professorinnen oder Professoren betreffen.

(2) Vor Entscheidungen über Angelegenheiten nach Abs. 1 ist dem Sprecherausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren ist er von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu informieren. § 63 Abs. 1 Nrn. 4, 10a bis 13, 15, 17 bis 21, 24 Landespersonalvertretungsgesetz gelten entsprechend. Die Untersagung der Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule oder deren Beschränkung durch Auflagen bei Drittmittelvorhaben

nach § 36 Abs. 3 Satz 2 bedarf ebenfalls der Mitbestimmung durch den Sprecherausschuss.

(3) Gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten hat der Sprecherausschuss ein Vortragsrecht. Zur Erfüllung der Aufgaben des Sprecherausschusses kann jeweils ein Mitglied an den Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

(4) Die Wahrnehmung eigener Belange durch die einzelne Professorin oder den einzelnen Professor bleibt unberührt. Jede Professorin und jeder Professor hat das Recht, bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Belange gegenüber der Hochschule ein Mitglied des Sprecherausschusses zur Unterstützung oder Vermittlung heranzuziehen.

(5) Mitglieder des Sprecherausschusses sind nach Maßgabe der Grundordnung drei bis sechs Professorinnen und Professoren. Die Mitglieder werden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis zum 30. April gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Hochschullehrergruppe. Der Sprecherausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Tätigkeit als Mitglied des Sprecherausschusses ist im Rahmen der Lehrverpflichtung durch Lehrermäßigung oder im Rahmen der W-Besoldung durch Funktions-Leistungsbezüge angemessen zu berücksichtigen.“

Begründung:

Das Hochschulgesetz sieht vielfältige Rechte für die Mitwirkung der Studierenden, der Promovierenden, der Gleichstellungsbeauftragten und der Personalvertretung in der Hochschule vor. Zusätzlich bringt das Landespersonalvertretungsgesetz eine Vielzahl von Mitwirkungsrechten für den Personalrat mit sich, wovon die Professorinnen und Professoren völlig ausgeschlossen sind. Es ist daher immer noch nicht gelungen, der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine Möglichkeit zur Vertretung ihrer spezifischen Belange zu eröffnen. Ihre Mitwirkungsmöglichkeiten über die mehrheitliche Präsenz im durch die Grundordnung bestimmten weiteren zentralen Hochschulorgan (typischerweise der Senat) und dem in der Grundordnung bestimmten Organ des Fachbereichs (typischerweise der Fachbereichsrat) spielen, da es hier um besondere personalrechtliche Mitwirkungsmöglichkeiten geht, keine Rolle. Dies erweist sich umso mehr als Defizit, als nach Einführung der W-Besoldung, zunehmender Relevanz der Einwerbung von Drittmitteln oder Akzentuierung von Forschungsschwerpunkten deutlich stärker als früher spezifischer Mitwirkungsbedarf der Professorinnen und Professoren über Themen besteht, für die sich die übrigen Mitglieder in den Gruppen-gremien nur begrenzt interessieren und die daher dort nicht angemessen erörtert werden können.

Um diesem an den Hochschulen zunehmend als unbefriedigend empfundenen Zustand ab-zuhelfen, schlägt der **hlb** die Einführung eines „Sprecherausschusses der Professorinnen und Professoren“ vor. Er orientiert sich an dem Modell des Sprecherausschusses der leitenden Angestellten in Unternehmen der Privatwirtschaft nach dem Sprecherausschussgesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312) und greift auch Elemente personalvertretungsrechtlicher Mitbestimmung auf. Der Sprecherausschuss könnte nicht nur Konflikte im Rah-

men der Besoldungsordnung W entschärfen und die Akzeptanz der Entscheidungen des Präsidiums über Zulagen erhöhen, sondern würde darüber hinaus zu einer deutlich stärkeren Identifizierung der Professorinnen und Professoren mit ihrer Hochschule führen, deren Konkurrenz- und Leistungsfähigkeit dadurch verbessert würde.

Zweiter Änderungsbedarf:

Im Hochschulalltag kommt es leider immer wieder zu komplexen Konfliktlagen, die einer professionellen Klärung bedürfen. Mit einer neuen Regelung sollte daher zusätzlich eine Schiedsstelle eingefügt werden. Dies hat der Gesetzgeber bislang verpasst.

Begründung:

Eine solche Schiedsstelle soll dazu dienen, Lösungen bei strittigen rechtlichen oder tatsächlichen Fragen zu erarbeiten und – sofern erforderlich – Auseinandersetzungen effizienter zu lösen. Wenn Beteiligte den Klageweg beschreiten, folgt oftmals ein aufwendiges Verfahren über mehrere Jahre hinweg. Das schadet in der Regel allen Beteiligten und stört die Wahrnehmung der primären Aufgaben. Mit der Einrichtung einer Schiedsstelle können aufwendige Klageverfahren vermieden und der Arbeitsaufwand bei allen Beteiligten spürbar reduziert werden.

Die Aufgabe einer solchen Schiedsstelle soll es sein, in Konfliktfällen eine Empfehlung zur Lösung des Konflikts abzugeben. Daher ist die Schiedsstelle vor Ausfertigung eines ablehnenden Verwaltungsaktes zu beteiligen. Hierzu erhält die Schiedsstelle alle Dokumente, die für die Erarbeitung einer Empfehlung erforderlich sind. Die zuständige Behörde ist erst nach Anhörung der Schiedsstelle und Berücksichtigung der Empfehlung der Schiedsstelle berechtigt, einen Verwaltungsakt auszufertigen.

Der Hochschullehrerbund **hlb** – Landesverband Brandenburg e. V. – ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Brandenburg. Dem **hlb** Brandenburg gehören zurzeit 150 Mitglieder an. Seine Aufgabe ist es, das Profil dieser Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit darzustellen. Der **hlb** fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der freien Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung. Er berät seine Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs.

Der Landesverband Brandenburg gehört zur Bundesvereinigung des Hochschullehrerbunds mit bundesweit über 7.500 Mitgliedern. Diese gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus, die einzige Fachzeitschrift für ausschließlich fachhochschulspezifische Themen. Die **hlb**-Bundesvereinigung e. V. ist unter der Registernummer R000026 als Berufsverband im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und unterliegt dem Verhaltenskodex nach § 5 des Lobbyregistergesetzes.